

Satzung zur
1. Änderung und Ergänzung der Friedhofsatzung
der Ortsgemeinde Schwirzheim
über die Ordnung auf dem gemeindlichen Friedhof
vom 14.12.2017

Der Ortsgemeinderat Schwirzheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Änderung bzw. Ergänzung zur Satzung vom 07.03.2001 beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Neu eingefügt wird:

§ 13 a Rasengräber

- (1) Die Rasengräber werden als Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten für einstellige Urnenbestattungen ausschließlich in Grabfeld IV angelegt.
- (2) Die Grabstätten sind durch den Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten innerhalb von 6 Wochen nach der Beisetzung von jeglichem Grabschmuck zu räumen. Sie werden vom Friedhofsträger eingeebnet und eingesät.
- (3) Die Pflege und das Mähen des Rasens werden für die Dauer der Ruhezeit bei Reihengrabstätten und für die Dauer der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten von Beauftragten des Friedhofsträgers durchgeführt.
- (4) Für die Pflegearbeiten des Rasens, das wiederkehrende Verfüllen und Einsäen der abgesackten Grabstätten, sowie die eventuelle Neuverlegung der Namensplatten erhebt der Friedhofsträger zusätzlich zu der normalen Grabgebühr eine einmalige Gebühr für den gesamten Zeitraum der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes. Die Gebühr ergibt sich aus der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung.
- (5) Die Kenntlichmachung der Grabstätten erfolgt durch steinerne Namenstafeln in der Größe: Länge 40 cm x Breite 30 cm und mindestens 4 cm hoch. Diese Tafeln dürfen nicht mit erhabenen Zahlen, Buchstaben oder Symbolen versehen sein und sind vom Nutzungsberechtigten innerhalb von 3 Monate nach der Beisetzung dem Friedhofsträger zu überlassen. Wird die Namenstafel nicht innerhalb von 3 Monaten der Ortsgemeinde übergeben, kann diese eine solche beauftragen und dem Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten in Rechnung stellen. Anonyme Bestattungen sind im Rasengrabfeld nicht vorgesehen, hierfür ist ein gesondertes Grabfeld ausgewiesen. Die Namenstafeln werden vom Friedhofsträger so eingebaut, dass das Befahren der Rasengräber möglich ist.
- (6) Die Rasengräber sind von jeglichem Grabschmuck und Grableuchten freizuhalten. Bei Zuwiderhandlung werden diese Grabgegenstände von Beauftragten der Ortsgemeinde entsorgt. Es wird eine Fläche zum Ablegen von Blumenschmuck ausgewiesen.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwirzheim, den 13.02.2019
gez. Heinrich Knauf, Ortsbürgermeister, DS